

## Pastoral für wiederverheiratete Geschiedene

Ist ein neuer Anfang nach dem Beispiel der orthodoxen Kirchen möglich?

Drei Fallbeispiele aus meiner früheren Tätigkeit als Pfarrer in der Erzdiözese Wien sollen deutlich machen, wie drängend die Frage der Pastoral für wiederverheiratete Geschiedene im Alltag einer Pfarrei oft sein kann:

1. Ein freudiges Paar kam zum sogenannten Brautgespräch zu mir, um die notwendigen amtlichen Schritte einzuleiten, die dann zu einer feierlichen Hochzeit in der Kirche führen sollten. Die lockere und entspannte Atmosphäre änderte sich schlagartig, als mir nach einigen gezielt gestellten Fragen sofort bewußt wurde, daß dieses Paar nach dem geltenden römisch-katholischen Kirchenrecht keine kirchliche Ehe schließen konnte, weil auf Seiten des Mannes eine standesamtliche Vorehe mit einer evangelischen Frau vorlag und er selbst zum Zeitpunkt dieses Eheabschlusses aus der Kirche ausgetreten war. Eine solche Ehe wird – da beide Partner beim Eheabschluß nicht formpflichtig waren – von der römisch-katholischen Kirche als sogenannte Natur-Ehe rechtlich voll anerkannt, obwohl sie nie kirchlich geschlossen wurde. Einige Wochen später kam ein anderes Paar, bei dem einer der Partner schon zwei zivile Vorehen (und die entsprechenden Scheidungen) hinter sich hatte, aber die Mitgliedschaft zur katholischen Kirche nie aufgekündigt worden war. In diesem Fall ging nach Einholung der entsprechenden Dispensen alles „glatt“ über die Bühne. Dem ersten Paar einsichtig zu machen, warum es beim zweiten „geht“, bei ihnen aber nicht, war kein einfaches Unterfangen.

2. Bei einem intensiven Taufgespräch in der Wohnung der jungen Eltern war auch eine engagiert am Gespräch teilnehmende Nachbarin anwesend, die als Patin für den Täufling vorgesehen war. Für sie, der leider der Segen eines eigenen Kindes versagt geblieben war, bedeutete diese Patenschaft einfach mehr: Sie wollte für dieses Kind – ganz im Sinn der Kirche – neben den Eltern eine bedeutsame Bezugsperson werden und war deshalb gern bereit, in umfassender Hinsicht Verantwortung für diesen neuen Erdenbürger zu übernehmen. Bei der Durchsicht der Dokumente stellte sich heraus, daß diese Frau nach katholischem Recht vom Patenamt ausgeschlossen war, weil sie nicht kirchlich verheiratet war. (Dies war nicht möglich, da ihr Mann schon vorher eine kirchliche Ehe mit einer anderen Partnerin eingegangen war.) Verständlicherweise war es dieser Frau nicht leicht zu erklären, daß es zwar möglich ist, ohne Paten zu taufen, sie aber „in ihrem hartnäckig ver-

harrenden sündhaften Zustand“<sup>1</sup> sich in einer „irregulären ehelichen Situation befindet“<sup>2</sup> und daher von diesem Amt von der Kirche ausgeschlossen sei.

3. Nach der gelungenen Erstbeichte erlebte ich, wie das glückliche Kind seiner Mutter entgegenlief und freudig von seiner positiven Erfahrung erzählte. Zum Abschluß sagte dann der Junge: Mama, ich werde dir alles genau erklären, dann kannst du ja auch wieder einmal zur Beichte gehen und bei meiner Erstkommunionfeier die hl. Kommunion empfangen. Die Mutter blickte mich traurig und vielsagend an – ich wußte, daß sie aufgrund ihrer Zweitehe zeitlebens von den Sakramenten ausgeschlossen war.

Wahrscheinlich werden etliche Priester sofort einwenden, daß man in solchen oder ähnlich gelagerten Situationen als Seelsorger einfach nach seinem Gewissen handeln und im sogenannten „Forum internum“ nach gangbaren Lösungen suchen müsse, ohne sie groß publik zu machen, was ich selber auch immer versucht habe. Nur scheint mir dieser Weg für die Betroffenen nicht offen und ehrlich zu sein und löst – wie ich aus eigener Erfahrung weiß – bei manchen Gläubigen Verwirrung und Unsicherheit aus, weil Priester eben verschieden in solchen Notsituationen zu handeln bereit sind, weil auch sie dadurch in einen Gewissenskonflikt geraten können:

„Eine Rekonziliation, die bloß im inneren sakralen Bereich gewährt wird, bietet in der Regel keine Lösung, spielt allzuleicht die Praxis eines Beichtvaters gegen die des anderen aus, schafft Verwirrung bei den Gläubigen und steht im Widerspruch zu der Pastoral der alten Kirche, in der eine geheime Rekonziliation unzulässig war.“<sup>3</sup>

### Ehescheidungen – „Normalfall“ in unserer Gesellschaft

Daß es bei den Ehescheidungen insgesamt in allen Ländern, besonders aber auch in traditionell christlichen Ländern, einen stetigen Anstieg gibt, ist gesellschaftliche Realität. Dies hat natürlich vielschichtige Gründe, die nicht direkt einen religiösen Hintergrund haben. Freilich spielt hier auch der immer mehr verdunstende Glaube und die schwächere Bindung zur Kirche mit eine Rolle. Dies ist zweifellos eine beklagenswerte Entwicklung, die sehr oft mit viel Leid, Tränen und Schmerz (besonders auch für die Kinder) verbunden ist und braucht hier nicht ausführlich beschrieben zu werden.

Deshalb möchte ich an dieser Stelle gleich zu Beginn ohne Einschränkung das Bekenntnis zur grundsätzlichen Hochschätzung des unauflöslichen Ehebundes, der ja ein Abbild der Liebe Christi zu seiner Kirche darstellt (vgl. Epheserbrief), deutlich und klar aussprechen, damit nicht der Verdacht aufkommt, es werde durch die (teilweise) Übernahme der orthodoxen Praxis im Umgang mit denen, die in ihrer Ehe gescheitert sind, die Einmaligkeit des Lebensbundes zwischen Mann und Frau untergraben oder wenigstens aufgeweicht. Vielmehr geht es darum, im Blick über die Konfessionsgrenzen und in der Wertschätzung der östlichen Schwesternkirchen, die

für ihre Bewahrung der alten Traditionen vom Zweiten Vatikanischen Konzil gelobt werden, jene Handlungsweisen zu bedenken, die für Betroffene einen glaubwürdigen und auch lebbaren Weg in Frieden mit Gott und der Kirche eröffnen könnten. Immerhin hält das Ökumenismusdekrets des Konzils fest:

„Es darf ... nicht unerwähnt bleiben, daß die Kirchen des Orients von Anfang an einen Schatz besitzen, aus dem die Kirche des Abendlandes in den Dingen der Liturgie, in ihrer geistlichen Tradition und in der rechtlichen Ordnung vielfach geschöpft hat“ (UR 14).

### Sind pastorale Lösungen in Sicht?

In der aktuellen öffentlichen Wahrnehmung scheint mir das Thema der pastoralen Sorge um diese spezielle Gruppe etwas in den Hintergrund geraten zu sein. Vielleicht liegt es daran, daß verschiedene Initiativen, auf die noch eingegangen wird, oft gerade das Gegenteil bei den offiziellen kirchlichen Instanzen bewirkten und heute viele der betroffenen „Insider“, die das Thema durch Jahre aus eigener Erfahrung schmerhaft berührt hat, für sich eine eigene, individuelle Lösung gefunden haben (sofern sie sich nicht ganz von der Kirche abgewandt haben), die von Vertrauenspriestern im schon oben angeführten „Forum internum“ auch dementsprechend gestützt wird.

Ob der von einigen Kanonisten und jüngst auch vom Regensburger Bischof Gerhard Ludwig Müller geäußerte Verweis auf die noch viel zu wenig ausgeschöpften Möglichkeiten einer Annulierung<sup>4</sup> durch ein kirchliches Ehegerichtsverfahren wirklich eine gute und ehrliche Lösung des Problems darstellt, wage ich zu bezweifeln. Bei strenger Anwendung der in der entsprechenden Erklärung angeführten Kriterien („Bereitschaft ..., die Ehe zu verstehen und zu leben, wie die Gläubengemeinschaft der Kirche sie definiert ... mangelnde Reife, fehlende äußerer und innere Freiheit; fehlende Intention, das zu tun, was die Kirche in der Feier der Sakramente vollzieht“) bin ich aus meiner seelsorglichen Praxis überzeugt, daß ein Großteil der heute geschlossenen katholischen Ehen ungültig ist. Die Frage ist, ob bei einer starken Ausweitung der Annulierungspraxis nicht ebenfalls der hohe und unantastbare Anspruch der Unauflöslichkeit der Ehe letztlich aufgegeben oder wenigstens praktisch ausgehöhlt wird.

Außerdem mahnt der Papst jedes Jahr zur feierlichen Eröffnung der Gerichtstätigkeit die Eherichter der Rota Romana, in ihrer verantwortungsvollen Tätigkeit keine falsche Barmherzigkeit walten zu lassen und sich genau an die kirchlichen Vorschriften zu halten, damit dadurch nicht der hohe Wert der Unauflöslichkeit der Ehe, die als „natürliches oder positives göttliches Recht“ einzustufen ist, gefährdet werde. Selbst der Römische Pontifex, der in der Tat die „Sacra potestas“ hat, habe keine Vollmacht darüber<sup>5</sup>.

Trotz einiger verantwortungsbewußter Vorstöße seitens engagierter Seelsorger

(Theologen, Priester und Bischöfe) in den letzten 30 Jahren<sup>6</sup> auf dem Gebiet der Ehepastoral – oder besser: in der Frage der geschiedenen Wiederverheirateten – hat sich eigentlich auf offizieller kirchlicher Seite kaum etwas weiterbewegt. In den römischen Dokumenten und Stellungnahmen wird – bei aller Differenzierung der Gründe, die zu einem Scheitern einer Ehe führen können und bei allem Verständnis für die schmerzliche Situation der Betroffenen – immer nur wiederholt, daß die Kirche einfach kein Recht habe, gültig geschlossene Ehen aufzulösen (obwohl sie es in ganz bestimmten Ausnahmefällen immer gemacht hat und auch heute tut<sup>7</sup>) und es daher unter keinen Umständen eine kirchlich annehmbare „Lösung“ für Wiederverheiratete geben könne, solange sie gewillt sind, ihre aktuelle Zweitehe als Ehe im vollen Sinn weiterzuführen. Selbst für die „Grenzfälle, in denen die Ungültigkeit der ersten Eheschließung mit höchster moralischer Gewißheit feststeht, diese aber aus formalen Gründen des Prozeßrechtes und ohne Schuld der betroffenen Person juristisch nicht bewiesen werden kann“<sup>8</sup> und bei denen nach Auffassung von Bischof Müller, die Erlaubnis zum Kommunionempfang „in der notwendigen Diskretion“ verantwortet werden kann, läßt das entsprechende römische Dokument<sup>9</sup> explizit keinen Handlungsspielraum zu.

Was aber ist mit jenen gläubigen Frauen und Männern, die glücklich in einer zweiten Ehe leben, denen die Zugehörigkeit zur Gemeinschaft der katholischen Kirche viel bedeutet und für die auch informelle Lösungen letztlich unbefriedigend bleiben? Für sie ist der Ausschluß aus der Sakramentsgemeinschaft<sup>10</sup> oder vom Amt eines Paten eine schmerzliche Wunde, die je nach Anlaß immer wieder neu aufbricht und zeitlebens keine Chance hat zu heilen. Was nützt ihnen die häufig betonte Zusage, daß die Sorge der Kirche um sie und ihr Seelenheil<sup>11</sup> nicht aufhört, sie nicht „exkommuniziert“ im streng kirchenrechtlichen Sinn sind und deshalb eifrig am Gemeinde- und Gottesdienstleben teilnehmen sollen, wenn sie doch vom Wesentlichen, vom Tisch des Herren, ausgeschlossen bleiben? Müßte nicht die ganze Verkündigung und Seelsorge der Kirche Zeugnis von der zuvorkommenden Liebe und Barmherzigkeit Gottes geben? Ist diese Situation wirklich ausweglos?

### Können wir aus dem Schatz der Kirchen des Orients schöpfen?

Es gibt eine Reihe neuerer Publikationen<sup>12</sup> verschiedener katholischer Theologen, die fast alle zu demselben Ergebnis kommen: Die derzeit einzige Möglichkeit, aus dieser Sackgasse herauszukommen, nämlich durch die Anstrengung eines kirchlichen Eheprozesses, ist in vielfacher Hinsicht unbefriedigend. Schon vor über 30 Jahren schlug der damalige Wiener Kirchenrechtler Alexander Dordett vor, man solle die Ehegerichtsbarkeit im herkömmlichen Sinn ganz abschaffen und durch eine Kommission mit pastoralen Charakter ersetzen, die sich nicht mehr an die Regeln eines Streitverfahrens mit allen prozessualen Förmlichkeiten und dem dialek-

tischen Spiel von Advokaten und Ehebandsverteidigern halten muß und Entscheidungen in absehbarer Zeit herbeiführen könnte<sup>13</sup>.

Für viele kommt ein kirchlicher Eheprozeß auch deswegen nicht in Frage, weil der vormalige Ehepartner nicht bereit ist, vor dem Ehegericht auszusagen. Diese Praxis wird auch durch die eine oder andere Reform kaum zu einer grundlegenden Verbesserung der Situation führen. Daher – meinen diese Autoren übereinstimmend – sollte doch die Praxis der orthodoxen Kirchen in diesem Zusammenhang eingehender studiert werden, um zu sehen, ob nicht ein gemeinsames Erbe vorhanden ist, das der katholischen Schwesternkirche in dieser schwierigen pastoralen Situation helfen könnte. Konkret wird immer häufiger argumentiert, man möge doch ernsthaft prüfen, ob die römisch-katholische Kirche nicht einiges von der sogenannten *Oikonomia-Lehre* (Rechtsanwendung gemäß Ökonomie) der Ostkirchen aufnehmen könnte<sup>14</sup>.

### Mysterien – Sakamente: nicht ganz dasselbe

Um die orthodoxe Rechtsanwendung gemäß Oikonomia leichter zu verstehen, scheint es mir wichtig, zunächst die Grundlagen des sakramentalen Verständnisses und vor allem die Unterschiede zwischen Ost und West zu klären. Wenn man im christlichen Osten die Sakamente als Mysterien bezeichnet, so macht dieser Unterschied im Ausdruck, der mehr als nur ein sprachlich bedingter ist, deutlich, daß in der Orthodoxie mit diesen „geheimnisvollen Zeichen“ der besonderen Liebeszuwendung Gottes, ein viel weiterer und offener Bedeutungsinhalt verbunden wird:

„Urgrund und Urbild der Sakramentalität ist Christus. In ihm ist die heiligende und heilende Liebe Gottes voll sichtbar, erfahrbar geworden.“<sup>15</sup>

Die Kirche muß sich deshalb in allen ihren Erscheinungsformen und in ihrer gesamten Selbstdarstellung immer wieder prüfen, ob sie alles so vorlebt, ordnet und tut, daß sie stets transparent bleibt für das Durchscheinen der göttlichen Liebe, die in der Menschenfreundlichkeit Christi sichtbar geworden ist. So steht zum Beispiel beim Sakrament der Buße in der Ostkirche der Lobpreis der heilenden Barmherzigkeit Gottes im Mittelpunkt und auch die Rolle des Beichtvaters wird – im Unterschied zur katholischen Kirche – anders gesehen: nicht die richterliche, sondern eine heilende und therapeutische Funktion ist vorherrschend, was auch in der Form der deprekativ (fürbittenden) Losprechungsformel zum Ausdruck kommt:

„In den demütigen Worten der Absolutionsformeln kommt die Solidarität des Priesters mit dem Beichtenden zum ergreifenden Ausdruck – beide wissen sich vor Gott als Sünder.“<sup>16</sup>

Das Bekenntnis der Sünden geschieht in erster Linie vor Gott selbst; der Priester ist nur Zeuge der Reue. Die sogenannte kirchliche Buße („Epitimie“) hat weder

genugtuenden oder wiedergutmachenden Charakter, sondern wird als Therapie eines Heilungsprozesses verstanden.

### Oikonomia – eine Norm kirchlichen Handelns

Nach diesem kurzen Einschub in das Verständnis der Mysterien (Sakamente) der orthodoxen Kirche scheint mir die Rechtsanwendung gemäß Oikonomia, die für westliche Kanonisten oft eine nur schwer nachvollziehbare und meist unannehbare „Norm“ des kirchlichen Handelns darstellt<sup>17</sup>, leichter verstehbar zu sein. Zur Erklärung des Begriffs bringe ich einige authentische Auszüge aus der Vorlage der Interorthodoxen Vorbereitungskommission für das Große und Heilige Konzil der Orthodoxen Kirche<sup>18</sup>, die im Juli 1971 im Orthodoxen Zentrum des Ökumenischen Patriarchats in Chambésy/Genf tagte:

„Die Kirche hat das Recht und die Pflicht, von der Ökonomie Gebrauch zu machen und so das Heilswerk Christi nachzuahmen und wie eine Mutter gemäß der Gnade eine besondere Liebe und Güte zu zeigen, wenn sie sich mit den verschiedenen Schwachheiten und Fehlern der Menschen in ihrem Glauben und ihrem Leben als Christen zu befassen hat.“<sup>19</sup>

Die Oikonomia ist die kompetente und aus christlicher Nächstenliebe einsichtsvolle Abweichung von der genauen und vollständigen Befolgung (gemäß „Akribie“) des kanonischen Rechts. Sie „drückt das liebevolle Verhalten der Kirche ihren Gliedern gegenüber“<sup>20</sup> aus. Sie ist nur vorläufig und den gegebenen Umständen entsprechend, setzt nie ein Gesetz außer Kraft und schafft auch keine neuen Regeln. Sie darf nicht als Epikie oder als Präzedenzfall mißverstanden werden. Deshalb ist es auch nicht möglich, einen genauen, festgesetzten Katalog anzulegen, in welchen Fällen und in welchem Ausmaß die Oikonomia angewendet werden kann. Ihr Ziel ist die wirksame Hilfe zugunsten des Heils der Menschen ohne Verschiebung der dogmatischen Grenzen. Sie kann nur dann angewendet werden, wenn durch Akribie das Heil von Menschen bedroht wäre:

„Die Ökonomie (schafft) die genaue und vollständige Befolgung des kanonischen Rechtes nicht ab, da die Kirche durch ihre Liebe und ihre heilmachende Gnade alles ergänzt, was im Leben ihrer Glieder mangelt.“<sup>21</sup> Sie hat ihren „Ursprung im Geist der Liebe und Barmherzigkeit Gottes zu den Menschen.“<sup>22</sup>

In der Textvorlage wird ein Zitat von Patriarch Nikolaus Mystikos von Konstantinopel (901–906; 912–925) angeführt, das Bedeutung und Ziel der Oikonomia besonders deutlich zum Ausdruck bringt:

„Die Ökonomie ist heilschaffende Herablassung, die den Menschen, der gesündigt hat, rettet, indem sie eine haltende Hand ausstreckt, um die Gestrauchelten aufzurichten, Ökonomie ist eine Nachahmung der Liebe Gottes zu den Menschen.“<sup>23</sup>

Wenn Lauheit, Gleichgültigkeit oder Sünde aus der Oikonomia erwachsen, ist sie unzulässig.

Ein kurzer Blick in das Gesetzbuch der katholischen Ostkirchen (CCEO)<sup>24</sup> zeigt hingegen, daß trotz mehrfacher Betonung der eigenständigen Traditionen der mit Rom verbundenen Ostkirchen über die grundsätzlich Gesetzesanwendung gemäß Oikonomia kein Wort verloren wird. Insbesondere im Abschnitt Ehorecht schlägt eindeutig das westlich-lateinische Kirchenrecht durch, obwohl es in der Vergangenheit nie zu einer Verurteilung<sup>25</sup> der orthodoxen Praxis kam und es immer wieder eindeutige Vorstöße von unierten Hierarchen in diese Richtung gab. So plädierte zum Beispiel der melkitische Erzbischof Elias Zoghby in zwei Interventionen auf dem Zweiten Vatikanum (29. 9. und 4.10.1965) dafür, „daß die von der orientalischen Kirche über Jahrhunderte hinweg entwickelte Tradition auch heute von der katholischen Kirche wieder aufgenommen werden sollte“; ebenso der maronitische Patriarch Paul Pierre Meouchi bei der Bischofssynode am 18. Oktober 1967<sup>26</sup>. Allenfalls kann man unter der Überschrift „Trennung bei bleibendem Eheband“ unter can. 864 § 2 noch einen kleinen Spielraum entdecken, wenn es heißt:

„Im Partikularrecht der eigenberechtigten Kirche können auch andere Gründe (für eine Ehetrennung, R. P.) entsprechend den Sitten der Völker und den Umständen der Gegenden festgesetzt werden“.

Interessanterweise findet sich im letzten Kanon des katholisch-lateinischen Gesetzbuches CIC/1983, im Kanon 1752, eine Formulierung, die die Heilsdimension (Oikonomia), als oberste Norm der Kirche anspricht. Im Zusammenhang der Versetzung von Pfarrern heißt es dort wörtlich:

„Bei Versetzungssachen sind die Vorschriften des can. 1747 anzuwenden, unter Wahrung der kanonischen Billigkeit und *das Heil der Seelen vor Augen, das in der Kirche immer das oberste Gesetz sein muß* („prae oculis habita salute animarum, quae in Ecclesia suprema semper lex esse debet“) (Hervorhebung R. P.).

### Das Eheverständnis in der Orthodoxie

Auch die orthodoxe Kirche bekennt sich ebenso wie die römisch-katholische zur Einmaligkeit und Unauflöslichkeit der christlichen Ehe (Mt 19, 6), ja selbst eine Wiederheirat bei Witwenschaft widerspricht dieser hohen Forderung, die im Ehebund eine bleibende Bedeutung über die Todesgrenze hinaus für die Ewigkeit sieht. In der Jubiläumssynode des Russischen Orthodoxen Episkopats vom August 2000 wird im Dokument „Grundlagen einer Sozialkonzeption“<sup>27</sup> im X. Kapitel (Fragen der persönlichen, familiären und gesellschaftlichen Sittlichkeit) festgehalten:

„Die Kirche besteht auf der lebenslangen Treue der Ehegatten sowie der Unauflösbarkeit der orthodoxen Ehe. ... Die Ehescheidung wird von der Kirche als Sünde verurteilt, da sie sowohl den Ehegatten (zumindest einem von ihnen) als auch – und vor allem – den Kindern schweres seelisches Leid zufügt. Anlaß zu tiefster Sorge liefert die gegenwärtige Lage, in der ein beträchtlicher Teil der Ehen aufgelöst wird, in erster Linie unter jungen Menschen. Diese Situation ist eine wahrhafte Tragödie für die einzelne Persönlichkeit und das gesamte Volk.“<sup>28</sup>

Die Kirche sieht aber auch die Sündhaftigkeit und Gebrechlichkeit des Menschen, der immer wieder auf das entgegenkommende, liebende Erbarmen Gottes angewiesen ist. Dazu schreibt der orthodoxe Theologe John Meyendorff:

„Die Ehe als Mysterium, Sakrament, stößt sich gewiß an der praktischen Erfahrungsrealität der gefallenen Menschheit. So wie das Evangelium selbst steht sie wie ein Ideal vor uns, das man nicht erreichen kann. ... In einem Sakrament nimmt der Mensch ganz konkret am Geist teil, ohne deswegen aufzuhören, ganz und immer Mensch zu sein. ... Ein Sakrament ist ein ‚Übergang‘ zum wahren Leben; es ist das Heil des Menschen. Es ist ein weit geöffnetes Tor zu einer wahren und reinen Menschlichkeit. ... Irrtümer, Mißverständnisse und bewußte Revolten gegen Gott – also Sünden – sind möglich, solange der Mensch in der aktuellen und sichtbaren Existenz der ‚gefallenen Welt‘ lebt. Die Kirche versteht das sehr wohl, und deshalb wird das in der Ehe geoffenbarte ‚Mysterium‘ des Reiches Gottes in orthodoxer Praxis nicht zu einem Ensemble gesetzlicher Regeln reduziert. Eine richtige Auffassung ist aber nur möglich, und eine Herablassung angesichts menschlicher Schwäche ist nur gerechtfertigt, wenn man die absolute Norm der Lehre des Neuen Testaments akzeptiert, welche die Ehe als ein Sakrament betrachtet.“<sup>29</sup>

### Ehetrennungsgründe in der Orthodoxie

In der orthodoxen Kirche unterscheidet man zwischen den sogenannten Scheidungsgründen, die aus der Heiligen Schrift und der Tradition abgeleitet werden und weitgehend übereinstimmend in allen Landeskirchen anerkannt sind und der Zulassung zu einer Zweit- bzw. Drittehe. (Eine vierte Eheschließung – auch nach dem Tod des Partners bzw. der Partnerin – ist absolut untersagt.) 1918 hat das Landeskonzil der Russischen Orthodoxen Kirche in der „Erklärung über die Gründe zur Auflösung des von der Kirche gesegneten Ehebundes“<sup>30</sup> neben der Unzucht (vgl. Mt 19, 9) sowie dem Eingehen einer neuen Ehegemeinschaft durch eine der beiden Seiten als weitere Eheaufhebungsgründe anerkannt: den Abfall von der Orthodoxie, widernatürliche Laster, die Unfähigkeit zur ehelichen Gemeinschaft, Lepra- oder Syphiliserkrankung, langanhaltende Verschollenheit, Verurteilung zu einer Strafe, die den Entzug aller Bürgerrechte vorsieht, Angriff auf das Leben oder die Gesundheit des Ehepartners oder der Kinder, Unzucht mit Verwandten, Kuppelei, Ausbeutung einer Zwangslage des Ehegatten, unheilbare, schwere seelische Krankheit sowie das böswillige Verlassen des einen Ehepartners durch den anderen. Die Jubiläumssynode der russischen Bischöfe hat im August 2000 diesen Katalog noch erweitert „durch Gründe wie Erkrankungen wie Aids, ärztlich bescheinigte chronische Trunk- oder Drogensucht wie auch die Durchführung einer Abtreibung durch die Frau ohne Einwilligung des Mannes“<sup>31</sup>.

Zurecht könnte man von katholischer Seite aufgrund des ausführlichen Katalogs die kritische Frage stellen, ob bei dieser Liste nicht für (fast) jede Ehe ein Kriterium gefunden werden kann, um sie aufzuheben und für nicht existent zu erklären. Deshalb scheint mir auch eine stetige Erweiterung dieser Trennungsgründe nicht der richtige Weg und eigentlich dem oben ausgeführten Oikonomia-Prinzip nicht voll gerecht zu werden.

## Zusammenfassung der orthodoxen Position

Es dürfte hinreichend klar geworden sein, daß die orthodoxe Kirche in ihrer kanonischen Tradition daran festhält, eine zweite Ehe mit der christlichen Norm für unvereinbar zu halten. Aber: „Sie toleriert eine solche nur aus Herabneigung wegen der menschlichen Schwäche (1 Kor 7, 9).“<sup>32</sup> Die Kirche maßt sich nicht an, eine Ehe zu trennen oder aufzulösen, sondern „die Trennung erfolgt von selbst, sobald die eheliche Verbindung zerstört, die Grundlagen der Ehe zwischen den Ehegatten geschwunden ist, ... sobald die Ehe nicht mehr besteht. Die betreffende kirchliche Obrigkeit trennt also nicht, sondern stellt nur in gesetzlicher Form die Tatsache fest, daß eine gesetzliche Ehe ihrer Grundlage verlustig wurde, sonach durch Gott selbst getrennt sei.“<sup>33</sup>

Die Kirche weiß sich sowohl dem göttlichen Gebot der Unauflöslichkeit als auch der Sorge um den Sünder verpflichtet und versucht, gemäß eines tiefen soteriologischen Grundverständnisses, die in ihrer Ehe gescheiterten Menschen nicht fallen zu lassen, sondern ihnen eine neue Heilschance zu eröffnen. So betont das schon oben zitierte Dokument der russischen Orthodoxie:

„Die Kirche unterstützt in keiner Weise zweite Ehen. Gleichwohl darf der schuldlose Ehegatte gemäß kanonischem Recht nach der legalen kirchlichen Ehescheidung eine zweite Ehe eingehen. Personen, deren erste Ehe aufgrund eigenen Verschuldens gescheitert ist und aufgelöst wurde, dürfen nur dann in eine zweite Ehe eintreten, wenn sie reuig sind und nach kanonischen Regeln auferlegte Kirchenbuße tun.“<sup>34</sup>

In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, daß der Heilige Synod der Russischen Orthodoxen Kirche 1998 in einer Erklärung diejenigen Geistlichen verurteilt hat, die „ihren geistlichen Kindern die Zustimmung zu einer zweiten Ehe unter Verweis auf eine vermeintliche Verurteilung durch die Kirche versagen oder den Ehepaaren die Scheidung in Fällen verweigern, in denen das Eheleben für beide Ehegatten nicht mehr zumutbar ist“<sup>35</sup>.

## „Öffnungsklauseln“ aus der Sicht eines Dogmatikers und eines Kanonikers

Kardinal Joseph Ratzinger hat vor über 30 Jahren als Professor in Regensburg auf einer Tagung der Katholischen Akademie in Bayern unter dem Thema „Ehe – Wirklichkeit und Norm“ in seinem Referat in den Schlüsselementen eine „Öffnungsklausel“ bezüglich der Zulassung von geschiedenen Wiederverheirateten zu den Sakramenten geäußert, auf die in vielen nachfolgenden Publikationen zu diesem Thema positiv reagiert wurde und die – wenn auch nicht explizit ausgesprochen – in Richtung Oikonomia weist:

„So kann sie (die Kirche, R. P.) in klaren Notsituationen begrenzte Ausnahmen zur Vermeidung von noch Schlimmerem zulassen. Kriterien solchen Handelns müßten sein: Ein Tun ‚gegen das, was geschrieben steht‘,

findet seine Grenze darin, daß es nicht die Grundform selbst in Frage stellen darf, von der die Kirche lebt. Es ist also an den Charakter der Ausnahmeregelung und der Hilfe in dringlicher Not gebunden – ... Wo eine erste Ehe seit langem und in einer für *beide* Seiten irreparablen Weise zerbrochen ist; wo umgekehrt eine hernach eingegangene zweite Ehe sich über einen längeren Zeitraum hin als eine sittliche Realität bewährt hat und mit dem Geist des Glaubens, besonders auch in der Erziehung der Kinder, erfüllt worden ist (so daß die Zerstörung dieser zweiten Ehe eine sittliche Größe zerstören und moralischen Schaden anrichten würde), da sollte auf einem außergerichtlichen Weg auf das Zeugnis des Pfarrers und von Gemeindegliedern hin die Zulassung der in einer solchen zweiten Ehe Lebenden zur Kommunion gewährt werden.“<sup>36</sup>

Etwas später heißt es:

„Die Ehe *ist* sacramentum, sie steht in der unaufhebbaren Grundform der entschiedenen Entscheidung. Aber dies schließt nicht aus, daß die Kommuniongemeinschaft der Kirche auch jene Menschen umspannt, die diese Lehre und dieses Lebensprinzip anerkennen, aber in einer Notsituation besonderer Art stehen, in der sie der vollen Gemeinschaft mit dem Leib des Herrn besonders bedürfen.“<sup>37</sup>

Der frühere Würzburger Kirchenrechtler Rudolf Weigand stellt am Ende seiner Abschiedsvorlesung im Juli 1997 (knapp ein Jahr vor seinem plötzlichen Tod gleichsam als Vermächtnis gehalten) fest, daß er „eine Änderung der Disziplin bezüglich der gescheiterten Ehen für möglich und hilfreich (hält). Grundlegende Voraussetzung für eine solche Rechtsänderung ist ... die Unterscheidung der sittlichen Pflicht, gemäß der Weisung Jesu die Einheit der Ehe zu wahren, und der Ausgestaltung der Rechtsordnung und ihrer Handhabung in der kirchlichen Disziplin.“<sup>38</sup> Es geht also um eine Entkoppelung des eindeutigen sittlichen Auftrags Jesu von einer „Vorstellung von einem objektiv und ontisch gedachten weiterbestehenden Eheband ..., das zusätzlich mit dem sakralen Charakter verbunden und gewissermaßen total als göttliches Recht angesehen wird“<sup>39</sup> und für ein menschliches Versagen keinen Handlungsspielraum mehr bietet:

„Die Kirche könnte nach gründlicher Prüfung des Einzelfalles in einem entsprechenden Verfahren feststellen, daß die Ehe personal endgültig gescheitert ist, und zugleich die bisher bestehenden Rechtsfolgen (evtl. unter gewissen Auflagen) aufheben und mindestens für den unschuldigen Teil bzw. für beide nach entsprechender Buße eine neue Eheschließung gestatten.“<sup>40</sup>

### Zur heutigen Praxis in einigen orthodoxen Ländern

Leider ist die oft sehr divergierende Praxis in den einzelnen autokephalen orthodoxen Landeskirchen in dieser Frage gerade nicht dazu angetan, die Verantwortungsträger in der römisch-katholischen Kirche von der Richtigkeit der orthodoxen Pastoral zu überzeugen. Josef Prader moniert zurecht, daß die Praxis der orthodoxen Kirchen, wie sie sich im zweiten Jahrtausend entwickelt hat und heute gepflegt wird, nicht einfach hin zum Vorbild genommen werden kann:

„Durch die informelle Übernahme der staatlichen Scheidung und die Zulassung Geschiedener zur kirchlichen Trauung ... wird der pastorale Grundsatz der oikonomia, wie er von den Vätern und in der

alten Tradition gehandhabt wurde, seines Sinnes beraubt und werden die eigentlichen Grundlagen der Kirche untergraben.“<sup>41</sup>

Vielfach klagen selbst orthodoxe Bischöfe und Theologen über die – nach ihrer Meinung – oft sehr laxe und undifferenzierte Vorgangsweise in Zusammenhang mit kirchlichen Ehetrennungen und Wiederverheiratungen. Zur Illustration möchte ich kurz von der pastoralen Praxis dreier Länder mit überwiegend orthodoxer Bevölkerung (Griechenland, Rumänien und Russland) berichten, in denen ich in jüngster Zeit persönliche Erkundigungen eingeholt habe, die jedoch keinen Anspruch auf Allgemeingültigkeit erheben wollen:

1. Zur Situation in *Griechenland*: Durch die schwierige wirtschaftliche Situation bedingt, streben in Griechenland fast alle Frauen eine gediegene Berufsausbildung an, die sie auch in ihrem späteren Leben in einer entsprechenden beruflichen Tätigkeit ausüben wollen. Das Zusammenleben ohne kirchliche Eheschließung ist im ländlich überschaubaren Raum, der zum Teil noch sehr traditionell orthodox geprägt ist, eher verpönt. Aufgrund des sozialen Drucks der Familien, wird – im Unterschied zu Deutschland oder Österreich – in relativ jungen Jahren (zivil und kirchlich) geheiratet, was mit einem großen Fest und viel Brauchtum verbunden ist. Oft sind solche „jungen“ Ehen den verschiedenen Herausforderungen des alltäglichen Lebens (Vereinbarkeit von Beruf und Familie für beide Partner) nicht gewachsen, so daß es leicht zu Konflikten kommt, die nicht selten zu einer Scheidung führen. Die offizielle Statistik Griechenlands weist eine relativ hohe, von Jahr zu Jahr steigende Scheidungsrate<sup>42</sup> auf. Da die Kirche von Griechenland sich vertraglich verpflichtet hat, alle staatlichen Rechtsentscheidungen auch kirchlich zu akzeptieren, muß sie sich auch den zivilrechtlichen Ehescheidungen anschließen<sup>43</sup>. Das heißt im Klartext: Alle zivil Geschiedenen werden gemäß Oikonomia zu einer Zweitehe im kirchlichen Bereich ohne eingehende Prüfung der Umstände, die zur Trennung der ersten Verbindung führten, vom Bischof zugelassen. Häufig wird die zweite Eheschließung ohne Unterschied zu einer ersten Trauung, also mit feierlicher Krönung und allen anderen Riten vollzogen, was im Grund genommen den alten ostkirchlichen Rechtsvorschriften widerspricht:

„Die alte kirchliche Strenge gab ihr Mißfallen an der geringen Enthaltsamkeit, welche die zur zweiten Ehe schreitenden Ehegatten an den Tag legen, dadurch kund, daß sie die Bekränzung derselben und damit die Einsegnung des Verlöbnisses und der Ehe überhaupt untersagte. Denn, da der Kranz das Symbol des Sieges über die Leidenschaft und das Zeichen der jungfräulichen Tugend sein sollte, so schien es unziemlich, ihn dort zu ertheilen, wo das Gegentheil stattfand, und überdies der sonst bei der ersten Ehe vorgeschriebene Genuß des Abendmales für einige Zeit kirchlich untersagt war.“<sup>44</sup>

2. In *Rumänien* ist nach dem Ende des kommunistischen Regimes und der politischen Wende die Anzahl der Ehescheidungen sprunghaft angestiegen. Wenn ein Paar eine kirchliche Eheschließung anstrebt, bei dem schon ein Partner kirchlich verheiratet war, prüft zunächst der zuständige Pfarrer die vorliegenden Fakten (Wer

waren die Ehepartner? Wie lange waren sie verheiratet? Wie lang liegt die Scheidung zurück? – erforderlich ist mindestens ein Jahr) und übermittelt den Akt dem zuständigen Bischof, der dann die kirchliche Trennung der ersten Ehe ausspricht und die Erlaubnis für eine Zweitehe gibt. In der Rumänischen Orthodoxen Kirche ist beim Ritus der Zweitehe auch immer eine Krönung vorgesehen mit der Begründung, daß es in der Praxis meistens für einen der beiden Partner die erste Ehe sei. Denn – so wird argumentiert – es sei pastoral sinnvoller, den geschiedenen Partner „emporzuheben“, anstatt den, der zum ersten Mal heiratet, „hinunterzudrücken“.

3. Auch in *Rußland* und *Weißrussland* wenden sich Personen, die bereits längere Zeit zivil geschieden sind und eine zweite kirchliche Ehe eingehen wollen, an den zuständigen Ortsbischof (oder einen beauftragten Vikarbischof). Grundsätzlich geht man in solchen Fällen davon aus, daß das Eheband der ersten Ehe „gestorben“, also nicht mehr vorhanden ist, weil alle Versöhnungsversuche gescheitert sind. Die erste Ehe wird also vom Bischof nicht getrennt, sondern einfach für nicht existent erklärt. Nach dem Prinzip der Oikonomia wird normalerweise unter Berücksichtigung der Lebensumstände eine Zweitehe erlaubt. Welcher Ritus konkret bei einer zweiten kirchlichen Eheschließung (mit oder ohne feierliche Krönung) vorgenommen wird, hängt vom jeweiligen Priester ab. Ähnlich wie in Rumänien wird meistens dann eine Krönung vorgenommen, wenn einer der beiden Partner bei diesem Anlaß seine erste Ehe schließt. Leider, so wurde mehrfach beklagt, gibt es von kirchlicher Seite noch kaum eine eingehende Ehevorbereitung, was als echter Mangel empfunden wird.

### Schlußthesen

Gewiß wird man die orthodoxe Praxis im Umgang mit den in der ersten Ehe Gescheiterten nicht einfach übernehmen können, ohne sie eingehend einer kritischen Prüfung zu unterziehen und auf eine glaubwürdige Umsetzung im konkreten Leben der Kirche zu achten. Bei allem Bemühen wird es nie eine „Ideallösung“ in diesem Bereich geben, weil der Mensch – als Abbild Gottes geschaffen – immer auch Sünder und Versager bleibt. Gewiß darf die Kirche nie einem vorherrschenden Zeitgeist billig ihre Werte und Grundsätze opfern. Trotzdem könnte man im Blick auf das „Heil der Seelen“ und im Sinn der Ökumene aus den oben ausgeführten Grundsätzen einige Leitlinien für eine gemeinsame zukünftige Ehepastoral ableiten, die ich abschließend thesenartig vorstellen möchte:

1. Das Mysterium (Sakrament) der Ehe zwischen Mann und Frau als Abbild der Liebe Gottes zu seinem Volk und der Liebe Christi zu seiner Kirche ist seinem ganzen Wesen nach auf Einmaligkeit, Einzigartigkeit und Unauflöslichkeit angelegt. Um die Größe und Bedeutung eines solchen Lebensbundes zu begreifen, braucht es einen längeren Prozeß einer gediegenen, umfassenden und spirituell fun-

dierten Ehevorbereitung durch gut ausgebildete Fachleute. Vielleicht müßte man überlegen, in welcher Form eine unaufdringliche und behutsame Begleitung junger Paare (eventuell Weiterführung des Eheseminars, Bildung von Ehepaar-Runden) über den Tag der Hochzeit hinaus sinnvoll und praktisch durchführbar wäre, um die ersten aufkommenden Konflikte und Krisen gemeinsam besser bestehen zu können, noch bevor sich die Fronten so verhärtet haben, daß auch die besten Eheberater nichts mehr ausrichten können.

2. Die heutigen Ehegerichte könnten in pastorale Kommissionen umgewandelt werden, denen neben Seelsorgern und Juristen, vor allem auch Ehetherapeuten mit guter psychologischer Ausbildung angehören müßten. In den Gesprächen mit den Betroffenen sollte es zunächst einmal um das Aufarbeiten der „Scherben“ der zerbrochenen Beziehung gehen: Wie ist heute meine Beziehung zu meinem ehemaligen Partner? Wie stehe ich zu unseren gemeinsamen Kindern? Wie sorge ich für sie? Kann ich der rechtlichen Klärung des ehemals gemeinsamen Besitzes innerlich zustimmen? Es geht um eine Aussöhnung mit meiner konkreten Lebensgeschichte, mit mir selbst und mit meinem früheren Lebenspartner unter dem liebenden Blick Gottes. Wenn auch Narben zurückbleiben, so darf sich der in seiner Ehe Gescheiterte doch auch der erbarmenden Liebe Gottes gewiß sein.

3. Vermutlich wird dieser Weg der inneren Heilung einen längeren Prozeß in Anspruch nehmen, der auch zu einer gewissen inneren Läuterung und zu einer heilen den Reue führen könnte, wobei in dieser Zeit (der Buße) eine befristete und gut motivierte Zurückhaltung im Empfang der Eucharistie durchaus sinnvoll wäre.

4. Erst nach einem solchen Heilungsprozeß könnte man eine kirchliche Segensfeier für eine Zweitehe ins Auge fassen, die sehr wohl die Treue der beiden Partner zueinander in den Mittelpunkt der Feier stellt und um Gottes Segen und Hilfe in diesem Bündnis bittet, aber deutlich schlichter als eine feierliche Trauung gestaltet sein müßte. Hier wäre es sinnvoll, Elemente aus dem Ritus der Zweitehe (Bußgebete) aus der orthodoxen Kirche teilweise zu übernehmen.

5. Mit dieser Segensfeier, der öffentlichen Dokumentation der neuen Verbindung in der Gemeinde vor dem Priester, sollte das Paar mit Gott und der Kirche versöhnt, auch wieder mit allen Rechten und Pflichten ausgestattet werden: uneingeschränkter Zugang zu den Sakramenten, Möglichkeit der Übernahme eines Patenamtes, Mitgliedschaft im Pfarrgemeinderat usw.

#### ANMERKUNGEN

<sup>1</sup> So die offizielle Begründung der Nichtzulassung zur Kommunion in Canon 915 CIC/1983; vgl. dazu can. 874, §1, 4° bezüglich der Nichtzulassung zum Patenamt. Natürlich wurden diese Formulierungen in dem sehr emotional geführten Gespräch nicht zitiert.

<sup>2</sup> Vgl. Schreiben der Glaubenskongregation vom 14.9.1994 an die Bischöfe der kath. Kirche über den Kommunionsempfang von wiederverheirateten geschiedenen Gläubigen, Nr. 2.

- <sup>3</sup> J. Prader, Die Mischehe zwischen katholischen u. orthodoxen Christen mit Bezugnahme auf das Problem der Ehescheidung und Wiederverheiratung, in: OCP 49 (1983) 164–183, 183.
- <sup>4</sup> G. L. Müller, Zur Pastoral an wiederverheirateten geschiedenen Gläubigen, in: Regensburger Bistumsblatt, 30.3.2003, 32; ebenso abgedruckt unter der Überschrift „Theologische Kenntnis u. pastorales Gespür“, in: Die Tagespost, 25.3.2003, 5.
- <sup>5</sup> Ansprache von Johannes Paul II. an die Römische Rota vom 21.1.2000, Nr. 8.
- <sup>6</sup> Vgl. H. Krätzl, Seelsorge an wiederverheirateten Geschiedenen. Derzeitiger Stand der Diskussion. Referat vor dem Wiener Priesteramt am 15.11.1978, hg. v. Pastoralamt der Erzdiözese Wien (Wien 1979); ders., Dramatisches Ringen um die rechte Pastoral an wieder verheirateten Geschiedenen, in: ders., Neue Freude an der Kirche (Innsbruck 2001) 185–205; Die Bischöfe der oberrheinischen Kirchenprovinz, Zur seelsorglichen Begleitung der Menschen aus zerbrochenen Ehen, Geschiedenen u. Wiederverheirateten Geschiedenen. Einführung, Hirtenwort u. Grundsätze (Freiburg – Mainz – Rottenburg – Stuttgart 1993); Geschieden – Wiederverheiratet – Abgewiesen? Antworten der Theologie, hg. v. Th. Schneider (Freiburg 1995); R. Weigand, Die Kirche u. die wiederverheirateten Geschiedenen, in: Anzeiger für die Seelsorge 107 (1998) 433–439.
- <sup>7</sup> Vgl. dazu M. Kaiser, Können Ehen aufgelöst werden?, in: De processibus matrimonialibus. Fachzeitschrift zu Fragen des kanonischen Ehe- und Prozeßrechts 2 (1995) 39–67.
- <sup>8</sup> Müller (A. 4) 32.
- <sup>9</sup> Schreiben der Glaubenskongregation (A. 2) Nr. 3 u. 4.
- <sup>10</sup> Ebd. wird ausdrücklich darauf verwiesen, daß die Kirche über göttliches Recht keinerlei Dispensgewalt besitzt (Nr. 6, Abs. 2). Ebenso im Katechismus Nr. 1640 (unter Berufung auf c. 1141 CIC): „Das Band der Ehe wird somit von Gott selbst geknüpft, so daß die zwischen Getauften geschlossene und vollzogene Ehe nie aufgelöst werden kann ... Es liegt nicht in der Macht der Kirche, sich gegen diese Verfügung der göttlichen Weisheit auszusprechen.“
- <sup>11</sup> Vgl. Schreiben der Glaubenskongregation (A. 2) Nr. 10: „der Wunsch der Bischofssynode ... in fürsorgender Liebe alles zu tun, was die Gläubigen, die sich in einer irregulären ehelichen Situation befinden, in der Liebe zu Christus und zur Kirche bestärken kann.“
- <sup>12</sup> Vgl. G. Lachner, Die Kirchen u. die Wiederheirat Geschiedener (Paderborn 1991); E. Chr. Suttner, Geschieden u. wiederverheiratet. Zur Praxis der Kirchen des Ostens, in: ThPQ 142 (1994) 360–367; ders., Zur Pastoral der orthodoxen Kirchen für Wiederverheiratete, in: Kirche zwischen Anspruch u. Praxis, hg. v. der Kath. Aktion Österreichs u. Sekretariat der Österr. Bischofskonferenz (Wien 1998) 117–123; G. Tenholt, Die Unauflöslichkeit der Ehe u. der kirchliche Umgang mit wiederverheirateten Geschiedenen (Münster 2001); War die Ehe immer unauflöslich?, hg. v. M. Liebmann (Limburg 2002).
- <sup>13</sup> Vgl. A. Dordett, Grundsätze einer Reform des kirchlichen Eherechts, in: Ehe u. Ehescheidung, hg. v. F. Henrich u. V. Eid (München 1972) 133–147, 142ff.
- <sup>14</sup> Vgl. B. Häring, Ausweglos? Zur Pastoral bei Scheidung u. Wiederverheiratung. Ein Plädoyer (Freiburg 1989); Kaiser (A. 7) 67 oder jüngster Erklärung der Arbeitsgemeinschaft der Kirchenhistorikerinnen u. Kirchenhistoriker Österreichs, in der sie „der katholischen Kirchenleitung (empfiehlt), die Übernahme dieser (orthodoxen, Anm. R. P.) Übung ernsthaft zu prüfen, weil damit auf dem Boden der genuinen Tradition ein Ausweg aus der brennenden Ehefrage gefunden werden kann“: War die Ehe immer unauflöslich? (A. 12) 156.
- <sup>15</sup> Häring (A. 14) 34.
- <sup>16</sup> F. Heiler, Die Ostkirchen (München 1971) 175.
- <sup>17</sup> Vgl. E. Chr. Suttner, „Ökonomie“ u. „Akribie“ als Norm kirchlichen Handelns, in: OstKSt 24 (1975) 15–26.
- <sup>18</sup> Ökonomie in der Orthodoxen Kirche. Vorlage der Interorthodoxen Vorbereitungskommission für das Große u. Heilige Konzil der Orthodoxen Kirche, in: US 28 (1973) 93–102.
- <sup>19</sup> Ebd. 95.
- <sup>20</sup> Ebd.
- <sup>21</sup> Ebd.
- <sup>22</sup> Ebd. 96.
- <sup>23</sup> Ebd. 97 (Zitat aus: PG 111, 212f.).
- <sup>24</sup> Der Codex Canonum Ecclesiarum Orientalium wurde am 18.10.1990 promulgiert u. hat seinen Geltungsbereich für alle 21 katholischen Ostkirchen aus den verschiedensten Herkunftstraditionen.
- <sup>25</sup> Vgl. E. Chr. Suttner, Orthodoxes Eheverständnis aus der Sicht der Konzilien von Florenz u. Trient, in: War die Ehe immer unauflöslich? (A. 12) 38–55.
- <sup>26</sup> Vgl. B. Puszkar, Die Scheidungspraxis in der Russisch-Orthodoxen Kirche, in: OstKSt 38 (1989) 136–165, 158.

<sup>27</sup> Dt. Übersetzung: Die Grundlagen der Sozialdoktrin der Russisch-Orthodoxen Kirche, hg. v. J. Thesing u. R. Uertz (Sankt Augustin 2001) 81.

<sup>28</sup> Ebd. 80.

<sup>29</sup> J. Meyendorff, Die Ehe in orthodoxer Sicht (Gersau 1992) 19f. (engl. Original: Marriage: An Orthodox Perspective, Crestwood 1984).

<sup>30</sup> Sobranie Opredelenij i Postanovlenij Svjaščennogo Sobora Pravoslavnoj Rossiijskoj Cerkvi 1917–1918 gg., vypusk tretij, Moskva 1918 (1994), 61–64.

<sup>31</sup> Grundlagen der Sozialdoktrin (A. 27) 81.

<sup>32</sup> Meyendorff (A. 29) 39.

<sup>33</sup> N. Milasch, Das Kirchenrecht der morgenländischen Kirche (Mostar 1905) 629f.

<sup>34</sup> Grundlagen der Sozialdoktrin (A. 27) 81.

<sup>35</sup> Ebd. 81f.

<sup>36</sup> J. Ratzinger, Zur Frage nach der Unauflöslichkeit der Ehe, in: Ehe u. Ehescheidung (A. 13) 35–56, 53f.

<sup>37</sup> Ebd. 56.

<sup>38</sup> Weigand (A. 6) 438.

<sup>39</sup> Laut Weigand (ebd. 434) hat sich diese augustinische Sakramentsauffassung u. damit seine spätere Vorstellung von der Unauflöslichkeit der Ehe immer mehr in der Kirche durchgesetzt.

<sup>40</sup> Ebd. 438.

<sup>41</sup> Prader (A. 3) 182.

<sup>42</sup> Laut offizieller Statistik gab es 1971 in Griechenland 3675, 1981 6349 u. 1999 9629 Scheidungen.

<sup>43</sup> Handbuch der Ostkirchenkunde, Bd. 3, hg. v. W. Nyssen u. a. (Düsseldorf 1997) 168, A. 48.

<sup>44</sup> Vgl. J. Zhishmann, Das Ehreht der orientalischen Kirche (Wien 1864) 412f. (Zhishmann beruft sich auf Theod. Stud. Epp. II. ep. 50, 281). – Die Frage, ob die Zweitehe nach orthodoxer Auffassung auch ein Sakrament ist, wird von A. M. Wittig (Die Einsegnung einer zweiten Ehe, in: OstKSt 32, 1983, 45–48, 47) bejaht, auch wenn er die Fragestellung eigentlich als „unorthodox“ klassifiziert. „Katá sygchóresin – Ja. Damit die Ehe ihr Ziel erreiche, sperrt sich die Kirche nicht, die geeigneten Mittel, die ihr zur Übermittlung des göttlichen Gnadenbeistandes anvertraut sind, auch anzuwenden.“ Dieselbe Position vertritt G. Larentzakis, Ehe – Mysterium der Liebe. Orthodoxe Aspekte zur Ehe, Ehescheidung u. Wiederverheiratung, in: War die Ehe immer unauflöslich? (A. 12) 56–96, 89.